

Höhere Kosten für Kontrolle

B bauforum.at/bauzeitung/hoehere-kosten-fuer-kontrolle-52300

Mit dem BGBl II 281/2011, ausgegeben am 23. 8. 2011, wurden die Gebühren, zuletzt festgesetzt mit § 1 der Bundesvergabebestimmungen 2010, BGBl II 72/2010, für die Inanspruchnahme des Bundesvergabebestimmten seit dem 1. 9. 2011 erhöht:

Direktvergaben: 219,- €

Direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich: 657,- €

Direkte Zuschlagserteilungen im Unterschwellenbereich: 328,- €

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich

Baufträge: 438,- €

Liefer- und Dienstleistungsaufträge:

328,- €

Geistige Dienstleistungen: 383,- €

Nichtoffene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich

Baufträge: 657,- €

Liefer- und Dienstleistungsaufträge:

383,- €

Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich

Baufträge: 2.736,- €

Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 875,- €

Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich

Baufträge: 5.472,- €

Liefer- und Dienstleistungsaufträge:

1.751,- €

Die Erhöhungen für die Nichtigkeits- oder Feststellungsanträge sind geringfügig, da etwa im Falle der Anfechtung einer unzulässigen Direktvergabe nunmehr 219,- € statt bisher 208,- € zu entrichten sind.

Vergünstigungen bleiben

Die weiteren Festlegungen der Bundesvergabebestimmungen 2010, BGBl II 72/2010, bleiben unverändert, sodass die Gebühr für Anträge, mit denen Ausschreibungs- oder Teilnahmeunterlagen angefochten werden, nur 25 Prozent der obigen Gebühren betragen.

Weiters sind für einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung 50 % und für einen nochmaligen Nachprüfungsantrag im selben Vergabeverfahren 80 % der obigen Gebühren zu entrichten.

Für den Fall, dass der Antrag vor der Anberaumung der mündlichen Verhandlung zurückgezogen wird oder – wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird – der Antrag vor Erlassung des Bescheides zurückgezogen wird, sind nur 50 % der Gebühr zu entrichten. Wird der Antrag erst nach der Anberaumung der mündlichen Verhandlung, aber vor Durchführung der mündlichen Verhandlung zurückgezogen, so ist eine Gebühr von 80 % zu entrichten.